

116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten.

In der 8. Sitzung des Nationalrates vom 20. Mai 1953 brachten die Abgeordneten Dr. W i t h a l m, Dr. T s c h a d e k und Genossen einen Antrag (14/A), betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten, ein. Diesen Initiativantrag unterzog der Justizausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 einer Beratung.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Anpassung der Wertgrenzen herbeigeführt werden. Während im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht die Strafbeträge seit 1945 einige Male erhöht und den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wurden, ist eine Änderung der Strafsätze im Disziplinarstrafrecht für Notare und Notariatskandidaten bisher unterblieben. Durch die Erhöhung der Geldbuße soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, von der schärferen Disziplinarstrafe der Suspension Abstand nehmen zu können. Auf anhängige Verfahren soll die neue Regelung nur Anwendung finden, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

Der Justizausschuß sah sich im Zuge seiner Beratung veranlaßt, einem Entschlußantrag der Abgeordneten Dr. G s c h n i t z e r, E i b e g g e r und Dr. P f e i f e r zuzustimmen, wonach der Bundesminister für Justiz ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob Bestimmungen über gnadenweise Milderung, Nachsicht und Tilgung von Disziplinarstrafen und Verjährung von Disziplinarvergehen in Ergänzung des Disziplinarstatuts der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung zu erlassen sind.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf und die EntschlieÙung nach eingehender Beratung und einer Debatte, an der sich auÙer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. W i t h a l m, Dr. G s c h n i t z e r, E i b e g g e r, Dr. K o p f, Dr. P f e i f e r sowie der Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö beteiligten, zum BeschluÙ erhoben.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, am 2. Juli 1953.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Dr. Tonic,
Obmann.

/1

**Bundesgesetz vom 1953
über die Erhöhung der Geldstrafen im
Standesstrafverfahren gegen Notare und
Notariatskandidaten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75) in der geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

1. Im § 127 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von S 3'33 der Betrag von 500 S;
2. im § 158 Abs. 1 lit b tritt an die Stelle des Betrages von S 333'33 der Betrag von 50.000 S;

3. im § 159 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von S 3'33 der Betrag von 50 S.

Artikel II.

Art. I Z. 2 und 3 sind auf Verfahren, die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, nur anzuwenden, wenn eine Entscheidung in erster Instanz noch nicht gefällt wurde.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

/2

Entschließung.

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob Bestimmungen über gnadenweise Milderung, Nachsicht und Tilgung von Disziplinarstrafen und Verjährung von Disziplinarvergehen in Ergänzung des Disziplinarstatutes der Rechtsanwälte und der Notariatsordnung zu erlassen sind.